

Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“

vom 07. Juni 2004 (SächsAbl. S. 692), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 26.01.2009 (SächsAbl. S. 670), geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 03.11.2014 (SächsAbl. 2015 S. 164), geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 01.06.2015 (SächsAbl. S. 1036)

I. ABSCHNITT: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Untere Döllnitz“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oschatz. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Dahlen, die Gemeinde Liebschützberg, die Gemeinde Naundorf und die Stadt Oschatz mit allen ihren Ortsteilen.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist im Rahmen des § 44 SächsKomZG möglich. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungskreis das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Überwachung der Eigenkontrolle der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und der Wartung dieser Anlagen sicherzustellen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgabe Dritter bedienen und auf vertraglicher Basis für Nichtmitglieder deren Abwasserbeseitigung sicherstellen.
- (3) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgabe Satzungen erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen über den Anschluß- und Benutzungszwang, über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und die Erhebung von Kommunalabgaben zu erlassen. Soweit dies zweckmäßiger und möglich ist, kann der Zweckverband seine Leistungen auch auf privatrechtlicher Basis regeln und abrechnen.
- (4) Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Absatz 1 frei.
- (5) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden alle Anlagen der Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Absatz 1 erforderlich sind. Von den Mitgliedsgemeinden ab dem 01.07.1990 hergestellte Anlagen nach Satz 1 werden zum Restbuchwert, im Bau befindliche Anlagen zum Herstellungswert übernommen. Ertragszuschüsse und Zuweisungen sind zum Auflösungsrest, Kapitalzuschüsse, Beiträge und Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld zum Nominalwert und die von den Anschlußnehmern geleisteten Hausanschlußkosten zum Restbuchwert in Abzug zu bringen. Werden die jeweiligen Werte von den Beteiligten nicht anerkannt, sind diese von einem unabhän-

gigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit eine Mitgliedsgemeinde die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen sind zu übertragen. Vor dem 01.07.1990 errichtete Anlagen werden unentgeltlich übernommen. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der im Absatz 1 genannten Aufgabe dienen.

(6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Zweckverband zu übernehmenden Vermögens zustehen, unentgeltlich ab.

(7) Alte Abwasserrechte, insbesondere Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

(8) Der Zweckverband übernimmt in seinem räumlichen Wirkungskreis von seinen Verbandsmitgliedern die Pflicht, entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsAbwAG an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgabe zu entrichten. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband das Recht, eine Abgabe zu erheben (§ 8 Absatz 2 SächsAbwAG).

(9) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab. Für die in der Unterhaltungslast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Oberflächenwassers dienen, von den Mitgliedsgemeinden Kostenbeteiligungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen nach Satz 2 zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungsanteile nicht ausreichen. Die Straßeneinläufe und deren Anbindung an die Abwasseranlagen sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung dieser Anlagen erfolgt ausschließlich durch und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 4 Benutzung der Grundstücke für Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und sonstigen dinglichen Nutzungsrechte unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, soweit dies die Durchführung der Zweckverbandsaufgabe erfordert.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Grundstückes, deren Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter kein Verbandsmitglied ist, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch Eintragung eines dinglichen Nutzungsrechtes im Grundbuch gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Zweckverband.

(3) Zur Sicherung der Inanspruchnahme von Grundstücken für Abwasseranlagen, die zum 03.10.1990 in Betrieb waren, verfährt der Abwasserverband nach den §§ 9 ff. des Grundbuchbereinigungsgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

II. ABSCHNITT: Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung, im Verwaltungsrat und der Vorsitzende sowie sämtliche Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften können durch Satzung angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

§ 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung der Versammlung

(1) Die Versammlung des Zweckverbandes besteht aus einem Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde nach Absatz 4 und weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 2.

(2) Die Stadt Dahlen, die Gemeinde Liebschützberg und die Gemeinde Naundorf entsenden jeweils zwei weitere Vertreter, die Stadt Oschatz entsendet drei weitere Vertreter in die Versammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; § 16 Absatz 4 SächsKomZG ist anzuwenden.

(3) In der Versammlung gilt folgende Stimmenverteilung:

Stadt Dahlen	18 von 100
Gemeinde Liebschützberg	17 von 100
Gemeinde Naundorf	16 von 100
Stadt Oschatz	49 von 100

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 4 abgegeben werden.

(4) Eine Mitgliedsgemeinde wird in der Versammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht ein anderer leitender Bediensteter der Mitgliedsgemeinde zum Vertreter gewählt wird.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als weitere Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Versammlung angehören.

§ 7 Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen wahr, soweit nicht der Vorsitzende oder der Verwaltungsrat zuständig ist. Die Versammlung legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest.

(2) Durch Beschluß kann die Versammlung dem Verwaltungsrat oder dem Vorsitzenden einzelne Angelegenheiten zur Erledigung übertragen. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
3. den Erlass von Satzungen, insbesondere auch die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und der Umlagen als Bestandteile des Haushaltssatzung,
4. den Erlass von Abwasserbeseitigungsbedingungen und die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
5. die Änderung des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes (§ 2 Absatz 3),
6. das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
7. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,

9. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes,

10. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten, einschließlich des Geschäftsführers des Zweckverbandes, sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

11. alle Angelegenheiten von besonderer rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung für den Zweckverband, insbesondere solche, deren Wert pro Einzelfall 500.000,- - EUR übersteigt. Für Angelegenheiten der vorgenannten Art, die regelmäßige oder wiederkehrende Rechte oder Pflichten des Zweckverbandes betreffen und die befristet sind, ist der gesamte Wert maßgebend; sind die Angelegenheiten unbefristet, ist der Jahreswert maßgebend.

(3) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist, ist der Verwaltungsrat zuständig.

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich und dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. § 39 Absatz 1 Satz 2 Sächs-GemO gilt entsprechend.

§ 9 Zusammensetzung und Stimmenverteilung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Vertreter der Mitgliedsgemeinden nach § 6 Absatz 4.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende. Der Verwaltungsrat wählt für den Fall der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Fall der Verhinderung.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme; § 6 Absatz 5 ist anzuwenden.

§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, insbesondere solchen, deren Wert pro Einzelfall von 500.000,- EUR nicht übersteigt, soweit die Angelegenheiten nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung anderen zugewiesen sind. § 7 Absatz 2 Ziffer 11. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen dieser Satzung für die Verbandsversammlung mit folgenden Ausnahmen entsprechende Anwendung:

1. die Einberufung für die Sitzungen des Verwaltungsrates muss den Mitgliedern mindestens 2 volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugehen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet,

2. Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vom Geschäftsführer zu unterzeichnen, sofern dieser an der Sitzung teilgenommen hat. In allen anderen Fällen ist die Niederschrift vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Absatz 4 entsandten Vertreter gewählt.

§ 13 Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat, Leitung der Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor, beruft die Sitzungen schriftlich ein und vollzieht deren Beschlüsse. Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt, beruft der an Lebensjahren älteste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung ein.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(4) Im übrigen gilt § 56 Absatz 3 SächsKomZG.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung oder von einem anderen Verbandorgan übertragenen Aufgaben und Angelegenheiten, insbesondere solche, deren Wert pro Einzelfall 100.000,- EUR jedoch nicht übersteigt; § 7 Absatz 2 Ziffer 11. Satz 2 gilt hier entsprechend. Aufgaben, welche die Verbandsversammlung nicht auf den Verwaltungsrat übertragen darf (§ 7 Absatz 2), kann sie auch nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 15 Bedienstete

Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 16 Geschäftsführer

(1) Als hauptamtlichen Bediensteten bestellt die Verbandsversammlung einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Auskunft zu erteilen. Bei Verhinderung kann sich der Geschäftsführer von einem Bediensteten des Verbandes vertreten lassen.

(2) Der Geschäftsführer führt den technischen Anlagenbetrieb sowie alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.

(3) Der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende können den Geschäftsführer für einzelne Aufgaben mit deren Erledigung auf Weisung beauftragen. Außerdem bereitet der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorsitzenden die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und wirkt am Vollzug der Beschlüsse dieser Organe mit.

(4) Das Weisungsrecht des Verbandsvorsitzenden gegenüber dem Geschäftsführer bleibt von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 17 - Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, soweit diese für Zweckverbände anwendbar sind und soweit nicht spezielle Regelungen gelten, entsprechend und mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende sowie an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18 - Buchführung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 19 – Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur örtlichen und überörtlichen Prüfung eines anderen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

IV. ABSCHNITT: Deckung des Finanzbedarfes

§ 20 Finanzierungsgrundsätze, Umlagen

(1) Zur Finanzierung seiner Aufgabe erhebt der Zweckverband kraft Satzung Gebühren, Beiträge, öffentlich-rechtlichen Aufwandsersatz und sonstige Abgaben sowie abgabenrechtliche Nebenleistungen. Für Amtshandlungen werden aufgrund einer Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedsgemeinden besondere Umlagen für die Straßenentwässerung (§ 22 und § 23). Daneben erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Betriebskostenumlage (§ 21 Absatz 1) und eine allgemeine Investitionskostenumlage (§ 21 Absatz 2).

(3) Die Umlagen werden für jedes Wirtschaftsjahr getrennt pro Verbandsmitglied in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt. Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung fällig. Sie können in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(4) Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesem Verbandsmitglied gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 21 Allgemeine Umlagen

(1) Zur Deckung der nicht anderweitig gedeckten Kosten des Erfolgsplans des Zweckverbandes wird eine jährliche allgemeine Betriebskostenumlage erhoben. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsunterhaltung (§ 23 Abs. 1) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1. Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, welche nicht bereits anderweitig vergütet oder verrechnet wurden, werden die dafür nachgewiesenen Kosten auf die allgemeine Betriebskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(2) Zur Deckung der nicht anderweitig gedeckten Kosten des Vermögensplans des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine jährliche allgemeine Investitionskostenumlage erhoben. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsinvestition

(§ 22 Absatz 1) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1. Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die Investitionskostenumlage des jeweiligen Mitgliedes angerechnet. Dies trifft nicht zu für Vermögen nach § 3 Abs. 5 Satz 5.

(3) Die allgemeine Betriebskostenumlage (Absatz 1) ist für jedes Verbandsmitglied nach der Einwohnerzahl zu bemessen. Die allgemeine Investitionskostenumlage (Absatz 2) ist für jedes Verbandsmitglied für Anlagen, die allen Verbandsmitgliedern dienen, nach der Zahl der Einwohner (§ 125 SächsGemO) zu bemessen; dient die Anlage einem Verbandsmitglied nicht, bleibt es für diese Anlage von der allgemeinen Investitionskostenumlage frei. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird.

(4) Die Anteile der Verbandsmitglieder am entstandenen nicht anderweitig gedeckten allgemeinen Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionsaufwand für die direkt und nicht direkt einer Verbandsanlage zuzuordnenden Kosten werden jeweils mittels einer Kostenrechnung anlagenbezogen pro Verbandsmitglied ermittelt. Die Kostenrechnung wird im jeweiligen Wirtschaftsplan dargestellt.

§ 22 Straßenentwässerungsinvestitionsumlage

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage. Dies gilt nicht für die Kosten der Straßeneinläufe und deren Anbindung an die Abwasseranlagen nach § 3 Absatz 9 Satz 6.

(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand, bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- a) 25,00 vom Hundert für alle Kanalanlagen im Mischsystem,
- b) 5,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozeß unterzogen wird,
- c) 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungsinvestitionsanteil, soweit im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken erfolgt.

(3) Die von den Straßenbaulasträgern gemäß § 3 Absatz 9 Satz 2 und 3 dieser Verbandssatzung an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile und somit bei der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage außer Betracht.

(5) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Entgelt übernommen hat, werden die Straßenentwässerungskostenanteile an den Investitionen nach den in den Absätzen 1 bis 4 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.

(6) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der investive Straßenentwässerungskostenanteil der Verbandsanlagen,

welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Verursacherprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet. Dient eine Verbandsanlage einem Verbandsmitglied nicht, bleibt es für diese Anlage von der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage frei.

(7) Für die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.

§ 23 Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile (§ 11 Absatz 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage.

(2) Die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert nach den in § 22 Absatz 2 genannten Grundsätzen ermittelt. Dabei werden die nicht gedeckten Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Verursacherprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet. Dient eine Verbandsanlage einem Verbandsmitglied nicht, bleibt es für diese Anlage von der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage frei.

(3) Soweit sich Straßenbaulastträger gemäß § 3 Absatz 9 Satz 2 und 3 dieser Verbandssatzung auch an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerungsanlagen beteiligen, werden diese Kostenbeteiligungen auf die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, werden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungskosten an den Betriebs- und Unterhaltungskosten und somit bei der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage mit eingerechnet.

(5) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Entgelt übernommen hat, werden die Straßenentwässerungskostenanteile an den Betriebs- und Unterhaltungskosten nach den in den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.

(6) Für die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage gilt § 20 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

V. ABSCHNITT: Schlußbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt „Sächsische Wasser Zeitung - Ausgabe Oschatz“ des Zweckverbandes.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 04758 Oschatz, Mannschatzer Straße 38, während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muß in der Bekanntmachung der Satzung verwiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

(3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, wird in den Mitgliedsgemeinden nach der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung der Mitgliedsgemeinde not bekannt gemacht (Notbekanntmachung). Sobald es die Umstände zulasse, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.

(4) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ und die „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse „<http://www.abwasser-oschatz.de>“.

§ 25 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Versammlung dem Antrag mit mindestens drei Viertel aller satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder zustimmt. Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausscheiden entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nicht gesichert ist, unvermeidbare haushaltsrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder nicht über die Auseinandersetzung geeinigt haben. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, einer Änderung dieser Satzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muß bis zur Jahresmitte des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels in § 26 Abs. 2 S. 4 im Zeitpunkt des Ausscheidens.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung von anteiligem, vom Zweckverband geschaffenen Vermögen.

(4) Der Zweckverband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Ertragszuschüsse und Zuweisungen sind zum Auflösungsrest, Kapitalzuschüsse, Beiträge und Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld sind zum Nominalwert, die von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlußkosten sind zum Restbuchwert in diesem Fall in Abzug zu bringen. Werden diese Werte vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, sind sie von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

(5) Bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit oder zu einem anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem neuen Zweckverband erklären. Das Ausscheiden ist durch Beschluß des Zweckverbandes in Abweichung zum Absatz 1 Satz 1 mit einfacher Mehrheit der Versammlung festzustellen. Die Erklärung gemäß Satz 1 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn dem Verlangen auf Ausscheiden vom Zweckverband nicht entsprochen wird. Im übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 2 Satz 2 und der Absätze 3 und 4.

(6) Abs. 1 bis Abs. 4 gelten sinngemäß, soweit die Versammlung wegen der vorsätzlichen Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes durch ein Verbandsmitglied den Ausschluß des Mitgliedes beschließt.

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen, sofern Gründe des

öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung gesichert ist, keine unververtretbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Bei Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Dies gilt nicht, wenn der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung einen Gesamtrechtsnachfolger bestimmt, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird. Die Mitgliedsgemeinden können mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine von Satz 4 abweichende Vereinbarung zur Verteilung des Verbandsvermögens treffen.

(3) Die Abwicklung des Zweckverbandesvermögens gemäß Absatz 2 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatz 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, daß Sonderumlagen zu entrichten sind.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, haften die Mitgliedsgemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, die Gemeinde, in der der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Gemeinde anteilig nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

Kretschmar
Verbandsvorsitzender